

VERORDNUNG

der Stadt Maxhütte-Haidhof über den Schutz des Baumbestandes (Baumschutzverordnung – BaumSchVO) vom 23.07.2020

Aufgrund Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Nr. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 BayNatSchG i.V.m. § 29 Abs.1 Nr. 2 und Abs. 2 BNatSchG erlässt die Stadt Maxhütte-Haidhof folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand, Geltungsbereich

- (1) Der Bestand an Bäumen im öffentlichen Bereich innerhalb der geschlossenen Ortslage des Stadtgebiets Maxhütte-Haidhof wird geschützt.
- (2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhand nicht.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist es,

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu erreichen,
2. das Ortsbild zu beleben,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern,
4. schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

§ 3

Verbote

- (1) Es ist verboten, lebende Bäume ohne Genehmigung der Stadt Maxhütte-Haidhof zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen eines Baumes auf demselben Grundstück ist kein Entwurzeln im Sinne von Satz 1.
- (3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.

- (4) Ein Verändern liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig beeinträchtigen und das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.

§ 4

Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. Bäume, die 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von 100 cm nicht überschreiten und keine Ersatzpflanzungen sind;
2. sämtliche Obstbäume, ausgenommen Walnussbäume;
3. sämtliche Nadelbäume;
4. Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien;
5. der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält;
6. Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht;
7. das fachgerechte Verpflanzen auf demselben Grundstück.

§ 5

Genehmigungen

(1) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume ist zu genehmigen, wenn

1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich, oder
2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
4. Bäume in Folge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.

(2) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume kann im Einzelfall genehmigt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern oder
2. die Befolgung der Beschränkungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

§ 6

Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

- (1) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Bäumen angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.
- (3) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte entgegen dem Verbot des § 3 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Ist in den Fällen des Abs. 2 und 3 eine Ersatzbepflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen zu verwenden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu 25.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Bäume ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert oder Auflagen gem. § 6 Abs. 1 zuwiderhandelt.
- (2) Die durch eine Handlung nach Abs. 1 gewonnenen oder erlangten oder zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Hilfs- und Beförderungsmittel können gemäß Art. 53 des Bayerischen Naturschutzgesetzes eingezogen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Maxhütte-Haidhof, 18.12.2020

Stadt Maxhütte-Haidhof



Josef Schmid
3. Bürgermeister